



Hanstedt, 24.05.2021

Liebe Eltern,

im Folgenden möchte ich Sie gerne wieder über einige wichtige Dinge informieren:

Wechsel in Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Wie Sie den Briefen aus dem Kultusministerium vom vergangenen Freitag sicherlich bereits entnommen haben, rechnen wir derzeit damit, dass wir **ab Montag, 31.05.2021** wieder ins Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb) wechseln. Dies bedeutet, dass dann wieder alle Schüler*innen an allen Tagen die Schule besuchen und Präsenzunterricht haben. Es gilt dann wieder das „Kohorten-Prinzip“. Sobald uns die entsprechende Verfügung des Landkreises vorliegt, werde ich Sie mit weiteren Einzelheiten informieren; rechnen Sie hiermit bitte erst zum Ende der Woche.

Testpflicht / Mund-Nasen-Bedeckung / Befreiung vom Präsenzunterricht

Die **Testpflicht** gilt weiterhin für alle Landesbediensteten und Schüler*innen sowie Externe, die die Schule nach Anmeldung und Aufforderung aus einem wichtigen Grund betreten. Ausgenommen von der Testpflicht sind genesene und vollständig geimpfte Personen. Sollte Ihr Kind zu diesem Personenkreis gehören und Sie möchten, dass Ihr Kind zukünftig von der Testpflicht befreit ist, müssen Sie dies der Schule gegenüber mit einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. positives PCR-Testergebnis mit Stempel und Unterschrift der Arztpraxis) nachweisen. In die Schülerakte wird dann ein Vermerk aufgenommen, der nach 6 Monaten wieder gelöscht wird.

Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** ist grundsätzlich weiterhin **von allen Personen** in allen Bereichen des Schulgebäudes außerhalb der eigenen Kohorte zu tragen.

Die **Befreiung vom Präsenzunterricht** ist weiterhin für alle Schüler*innen möglich, die der Testpflicht unterliegen.

Freiwilliges Zurücktreten – Wiederholung eines Schuljahrgangs

In diesem Schuljahr gibt es nach aktuellen Informationen des Kultusministeriums **andere Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten** (= freiwillige Wiederholung eines Schuljahrgangs).

Diese Möglichkeit besteht für Kinder, die durch die Corona-Pandemie in besonderem Maße von Lernrückständen oder anderen individuellen Auswirkungen betroffen sind. Dies prüft die Schule im Einzelfall und berät Sie als Eltern bei Bedarf, ob die freiwillige Wiederholung des Schuljahrgangs eine geeignete Maßnahme für Ihr Kind sein kann.

Wichtig ist hierbei zu bedenken, dass alle Kinder von den derzeitigen Einschränkungen des Schulbetriebs betroffen sind. Wir stellen aktuell zum Glück aber fest, dass wir durch den Unterricht in Szenario B mit den halben Klassen in den wichtigen Hauptfächern gut vorankommen und auch die Nebenfächer Berücksichtigung finden. Die Lehrkräfte werden im nächsten Schuljahrgang die derzeitigen Lernbedingungen bei den Planungen des kommenden Schuljahres entsprechend berücksichtigen.

Falls Sie eine Beratung zu der Möglichkeit eines Freiwilligen Rücktritts wünschen, wenden Sie sich bitte sehr zeitnah an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes.

Der Antrag auf einen freiwilligen Rücktritt muss schriftlich formlos an die Schule gestellt werden. Die Entscheidung über entsprechende Anträge trifft die Zeugniskonferenz Mitte Juli.

Masernschutz – Feststellung des Masernimpfstatus nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes

Sicher haben Sie bereits den Medien entnommen, dass inzwischen alle Menschen in Deutschland **gesetzlich** zur Masernimpfung **verpflichtet** sind. Die Aufgabe, dies bei allen Kindern und Beschäftigten der Schule zu überprüfen und zu dokumentieren, wurde vom Land auf die Schulleitungen delegiert.

Da die Frist zur Erbringung des geforderten Nachweises kürzlich bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde, werden wir in der Grundschule Hanstedt erst im September/Oktober des kommenden Schuljahres 2021/22 die Überprüfung des Masernschutzes bei unseren Schüler*innen vornehmen.

Damit Sie als Eltern einen entsprechenden Vorlauf haben und ggf. noch einen entsprechenden Masernimpfstatus mit der nötigen Dokumentation für Ihr Kind vornehmen lassen können, möchte ich Sie bereits heute über Folgendes informieren:

Laut Infektionsschutzgesetz muss die **Masernschutzimpfung** Ihres Kindes im Grundschulalter **zweimal** im Impfausweis eingetragen sein.

Im kommenden Schuljahr benötigen wir für den Nachweis entweder:

- a. den **originalen** Impfausweis (keine Kopie) oder
- b. einen serologischen Labornachweis **vom Arzt unterschrieben und gestempelt** oder
- c. den Nachweis einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gegen Masernimpfung vom Arzt (z. B. Allergie gegen den Impfstoff) oder
- d. den anliegenden Abschnitt (s. u.) von Ihrem Kinderarzt ausgefüllt, **unterschrieben und gestempelt**

Bitte geben Sie Ihrem Kind jetzt noch keinen Nachweis mit in die Schule! Wir werden im kommenden Schuljahr für die Überprüfung des Masernimpfstatus´ bestimmte Tage einrichten und kommen vorher rechtzeitig wieder auf Sie zu!

Sollten Sie keinen Nachweis erbringen, ist die Schule verpflichtet Sie beim Gesundheitsamt namentlich zu melden. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Wir wünschen Ihnen eine schöne Frühlingszeit mit hoffentlich endlich mal etwas mehr Sonne!

Herzliche Grüße

gez. Christine Gall
Schulleiterin

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel